

Amt für Wirtschaft und Arbeit

- ▶ Standortförderung

Juli 2023

Merkblatt zu Unternehmensgründungen und Selbständigkeit

Allgemeine Informationen zu diesem Merkblatt

Dieses Merkblatt der Standortförderung Basel-Stadt soll Personen, welche im Kanton Basel-Stadt ein Unternehmen gründen bzw. sich selbständig machen wollen, eine kurze Übersicht zu wichtigen Fragestellungen bieten. In erster Linie hat dieses Merkblatt das Ziel formale und rechtliche Fragen zu klären. Umfassendere Informationen und Tipps zum Thema Unternehmensgründung und Selbständigkeit finden Sie auch auf den Webseiten der folgenden Organisationen/Institutionen:

- AWA Basel-Stadt Bereich Arbeitgebende und Unternehmen
- Basel Area Business & Innovation
- KMU Portal des Bundes
- Startups.ch
- Startup Academy Basel

Weiter bietet das Institut für Jungunternehmen (IFJ) Interessierten kostenlose Kurse für Unternehmensgründungen an. Weitere Information finden Sie unter diesem <u>Link</u>.

Inhalt

1	Rechtsform	. 2
	Handelsregister	
	Steuern	
3.1	Mehrwertsteuer	. 4
4	Versicherung und Vorsorge	. 4
5	Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften bei der Unternehmensgründung	. 6
5.1	Unternehmensgründung durch EU-EFTA Staatsbürger	. 6
5.2	Unternehmensgründung durch Staatsbürger aus Drittstaaten	. 7
6	Weitere Bewilligungen	. 7

1 Rechtsform

Bei der Gründung eines Unternehmens ist die Rechtsform von grosser Bedeutung. Die Wahl der Rechtsform hat nicht nur Einfluss auf den Gründungsprozess, sondern auch später auf die Besteuerung, die Sozialversicherungen und Haftung im Falle eines Konkurses. Im folgenden Merkblatt liegt der Fokus auf den Rechtsformen Einzelunternehmen, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und Aktiengesellschaft (AG). Diese sind die gängigsten Rechtsformen. Weitere mögliche Rechtsformen wären die Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Genossenschaften, Stiftung und Verein.

	Einzelunternehmen	GmbH	AG
Gründungskapital	Kein Mindestkapital nötig	20'000 CHF (voll liberiert)	100'000 CHF (mind. 50'000 CHF liberiert)
Anzahl Gründer	Eine natürliche Person	Mind. ein Gesellschafter	Mind. ein Aktionär
Haftung bei Konkurs	Privatvermögen	Gesellschaftsvermögen	

Weiterführende Information zum Thema Rechtsform finden Sie hier:

- <u>Link</u> zum Thema Rechtsformen auf dem KMU Portal des Bundes
- · Link zum Thema Rechtsform auf Startups.ch

2 Handelsregister

Im kantonalen Handelsregister (HR) werden im jeweiligen Kanton tätige Firmen registriert. Ein Eintrag ins Handelsregister ist mit Rechten und Pflichten verbunden.

	Einzelunternehmen	GmbH	AG
Registrierungspflichtig	Ab einem Jahresumsatz von > CHF 100'000 obli- gatorisch, darunter frei- willig	Registrierung obligatorisch	
Kosten (Einmalig)	CHF 120	CHF 600 ¹	
Namenswahl	(Name) + Familienname	(Name) + GmbH	(Name) + AG
Schutz des Namens	Innerhalb des Ort des Geschäftssitzes	Innerhalb der ganzen Schweiz	

¹ Beträgt das Grund-, Stamm- oder Dotationskapital mehr als CHF 200'000, so erhöht sich die Grundgebühr um 0,2 Promille der diesen Betrag übersteigenden Summe, jedoch höchstens auf CHF 10'000.

Weiterführende Information zum Thema Handelsregister finden Sie hier:

- Link zum kantonalen Handelsregisteramt Basel-Stadt
- <u>Link</u> zum Thema Handelsregister auf dem KMU Portal des Bundes

3 Steuern

Ein Einzelunternehmen selbst wird nicht besteuert, sondern dessen Inhaberin oder Inhaber ->
Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und als Geschäftsvermögen im Rahmen der Vermögenssteuer. GmbH und AG sind selbständige Steuersubjekte: Gewinn- und Kapitalsteuer werden erhoben. Ausschüttungen an die Inhaber unterliegen der Einkommenssteuer, Anteile an der Gesellschaft der Vermögenssteuer.

	GmbH	AG	Einzelunternehmen
Lohn	Besteuerung des Eink Wohngemeinde des L		Lohn, Gewinnausschüttungen (Dividenden) und Zinserträge aus dem Einzelunternehmen werden als Einkommen des In- habers versteuert. (Privatper- son)
Gewinn	Auf den Gewinn wird eine Gewinnsteuer erhoben (Basel-Stadt: 13 %, Rückwirkend auf den 01.01.2019)		
Dividenden Gewinnausschüttungen müssen als Einkommen des Empfängers privat versteuert werden.			
Aufwände	Geschäftsmässig begründete Aufwände wirken sich gewinnmindernd aus und senken somit den Gewinnsteuerbetrag der GmbH Geschäftsmässig begründete Aufwände wirken sich gewinnmindernd aus und senken somit den Gewinnsteuerbetrag der AG		Geschäftsmässig begründete Aufwendungen können von der Steuer abgezogen werden; allerdings müssen diese klar von privaten Ausgaben getrennt werden

3.1 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist eine vom Bund erhobene Abgabe. Die MwSt. wird nur auf Endprodukte erhoben. Steuern auf Vorleistungen können von der MwSt. abgezogen werden, auch auf Vorleistungen, welche im Ausland erbracht wurden. Unternehmen sind ab einem Jahresumsatz von CHF 100'000 mehrwertsteuerpflichtig. Die entsprechende Anmeldung sowie die Abrechnung haben selbständig zu erfolgen. Im Normalfall beträgt der Steuersatz 7.7 Prozent. Für Hotellerie und Lebensmittel gilt ein Satz 3.7 respektive 2.5 Prozent.

Weiterführende Information zum Thema Steuern finden Sie hier:

- Link zur Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt
- Link zum Thema MwSt. auf dem KMU Portal des Bundes

4 Versicherung und Vorsorge

Unternehmerinnen und Unternehmer haben die Pflicht, sich um die Sozialversicherungen für sich selbst sowie für allfällige Mitarbeitende zu kümmern.

Was für Unternehmerinnen und Unternehmer freiwillig ist und was obligatorisch, hängt bei den Sozialversicherungen von der gewählten Rechtsform ab. Grundsätzlich gilt: Gründerinnen und Gründer von Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften gelten für die Sozialversicherungen als selbstständig Erwerbende. Für ihre Vorsorge sind sie zu einem grossen Teil selbst verantwortlich.

Gründerinnen und Gründer von Aktiengesellschaften oder GmbHs sind Unternehmer und gleichzeitig ihre eigenen Angestellten. Für die Sozialversicherungen gelten sie deshalb als unselbstständig Erwerbende. In diesem Fall sind die meisten Versicherungen obligatorisch.

Das Schweizer Dreisäulenmodell aus staatlicher, betrieblicher und individueller Vorsorge soll Schutz im Alter, bei Invalidität und im Todesfall und einen angemessenen Lebensstandard auch nach Aufgabe der Erwerbstätigkeit gewährleisten.

	Beitragssätze			742
	Arbeitgebende (vom Brutto lohn)	Arbeitnehmende (vom Bruttolohn)	Selbstständigerwerbende (vom Einkommen)	- Zuständigkeit Versicherungsträger
AHV / IV / EO	5,275 % Verwaltungskosten bis 5% der Beitragssumme Obligatorisch	5,275 % keine Verwaltungskosten Obligatorisch	9,95 % (sinkende Beitragsskala) Verwaltungskosten bis 5 % der Beitragssumme Obligatorisch	Kantonale Ausgleichskassen oder Verbandsausgleichskassen
Familienzulagen	0,1–3,5 % (Beitragssatz je nach Kanton und FAK unterschiedlich); in allen Kantonen obligatorisch	275.00 CHF pro Monat und Kind	0,3–3,3 % (Beitragssatz je nach Kanton und FAK unterschiedlich); in allen Kantonen obligatorisch; plafoniert auf ein Jahreseinkommen von Fr.148 200.–	Kantonale FAK, von AHV-Ausgleichskas- sen geführte FAK oder von den Kantonen anerkannte berufliche oder zwischenbe- rufliche FAK
ALV	1,1 % bis Fr. 148 200.– Auf Einkommensanteilen ab Fr. 148 200.– wird ein Solidaritätspro- zent erhoben (0,5 %).	1,1 % bis Fr. 148 200.— Auf Einkommensanteilen ab Fr. 148 200.— wird ein Solidaritätsprozent erhoben (0,5 %).	Nicht versicherbar	Beiträge an: kantonale Ausgleichskassen, oder Verbandsausgleichskassen. Leistungen von: Arbeitslosenkassen (öffentlich oder privat)
Pensionskasse	2–8 % des Bruttolohnes (abhängig von Alter, Lohn und Vorsorgereglement)	2–8 % des Bruttolohnes (abhängig von Alter, Lohn und Vorsorge- reglement)	Freiwillig	Sammel-, Gemeinschafts- oder firmeneigene Vorsorgeeinrichtung
Private Vorsorge	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig	Schweizerische Lebensversicherungen
Berufsunfall	Nettoprämie auf prämienpflichtiger UVG-Lohnsumme, max. Fr. 148 200.–; hängt von Branche und Be- triebsrisiko ab Obligatorisch	Keine	Freiwillig Nettoprämie für die Berufs- und die Nichtberufs- unfallversicherung	Suva, private Versicherungsgesellschaften, öffentliche Unfallversicherungskassen oder Krankenkassen
Nichtberufsunfall	Freiwillig	Nettoprämie auf prämienpflichtiger UVG- Lohnsumme, max. Fr.148 200.–; hängt von Branche und Betriebsrisiko ab; obligato- risch, sofern mindestens 8 Std./Woche bei einem Arbeitgeber angestellt	Freiwillig Nettoprämie für die Berufs- und Nichtberufsun- fallversicherung	Suva, private Versicherungsgesellschaften, öffentliche Unfallversicherungskassen oder Krankenkassen
Krankenversiche- rung	ersiche- Wahl eines speziellen Modells; Zusatzversicherung und Krankentaggeldversicherung freiwillig, Kosten abhängig vom Deckungsum- Krankenpflege-Grundversicherung obligatorisch, Prämien abhängig vom Wohnort der gewählten Krankenkasse und der allfälligen Wahl eines speziellen Modells; Zusatzversicherung und Krankentaggeldversicherung freiwillig, Kosten abhängig vom Deckungsum-		Krankenkassen Quelle: KMU Ratgeber des Bundes	

Weiterführende Information zum Thema Versicherung finden Sie hier:

- Link zur Ausgleichskasse Basel-Stadt
- Link zum Thema Versicherungen auf dem KMU Portal des Bundes

5 Nationalitäts- und Wohnsitzvorschriften bei der Unternehmensgründung

5.1 Unternehmensgründung durch EU-EFTA Staatsbürger

Einzelfirma	Die Einzelfirma ist alleiniges Eigentum des Firmeninhabers. Entsprechend gelten die arbeitsmarktlichen Vorschriften zur Person. Grundsätzlich muss für das Arbeiten in der Schweiz eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung vorliegen.
GmbH	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als juristische Person muss mindestens durch eine Person mit Wohnsitz in der Schweiz vertreten werden können. Dies kann die Geschäftsführerin oder eine Direktorin sein. Entsprechend muss diese Person eine für die Schweiz gültige Aufenthaltsund Arbeitsbewilligung besitzen.
AG	Bei der Aktiengesellschaft als juristischer Person muss eine zur Vertretung der AG befugte Person ihren Wohnsitz in der Schweiz haben. Entsprechend muss diese Person eine für die Schweiz gültige Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung besitzen.

Weiterführende Information zum Thema finden Sie hier:

- Link zum Thema EU-EFTA Staatsbürgerschaft auf dem KMU Portal
- Link Staatsekretariat für Migration (SEM) FAQ Leben und Arbeiten in der Schweiz EU/EFTA
- Link Migrationsamt, Kanton Basel-Stadt

5.2 Unternehmensgründung durch Staatsbürger aus Drittstaaten

Personen aus Drittstaaten, also all jene, die keinen Schweizer Pass besitzen und nicht Staatsbür-

ger eines EU/EFTA-Land sind, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung C um selbstständig zu wer-

den. Allen Bewerbern um eine Aufenthaltsbewilligung wird empfohlen, sich bei den jeweiligen kan-

tonalen Behörden zu erkundigen, wie sie einen Antrag stellen können.

Weiterführende Information zum Thema Selbstständigkeit für Staatsbürger aus Drittstaaten finden

Sie bei folgenden Institutionen:

Link zum AWA Basel-Stadt: Drittstaaten: Selbstständige Erwerbstätigkeit

Link zum KMU-Portal: Firmengründung durch Personen aus Drittstaaten

Weiterführende Information zum Thema Migration und Arbeitsbewilligung finden Sie bei den fol-

genden Institutionen:

Link zum Amt für Bevölkerungsdienste und Migration Basel-Stadt

Link zum AWA Basel-Stadt: Bereich Arbeitsbewilligungen

Weitere Bewilligungen 6

Je nach Tätigkeitsbereich Ihres Unternehmens benötigen Sie zusätzliche Bewilligungen, beispiels-

weise im Bereich Gastronomie. (Diese Branche wird in Basel insbesondere vom Bau- und Gastge-

werbeinspektorat beaufsichtigt.) Weitere Informationen zu Bewilligungen finden Sie auf der kanto-

nalen Webseite Bewilligungen-BS.

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

Amt für Wirtschaft und Arbeit, Standortförderung

Sandgrubenstrasse 44

Postfach

CH-4005 Basel

Telefon: +41 / (0)61 267 66 99

E-Mail: <u>business@bs.ch</u>

7